



201/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.444/9-V/1/97

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz zur Vermeidung von Massenverfahren geändert wird

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- alle Bundesministerien
- das Bundesministerium für WVK-Zentrale Verkehrssektion
- das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
- das Büro von Frau Bundesministerin Dr. PRAMMER
- das Büro von Herrn StS Dr. WITTMANN
- das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
- die Österreichische Juristenkommission
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Datenschutzrat
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Wirtschaftskammer Österreichs
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- die Vereinigung Österreichischer Industrieller
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- den Verband der Professoren Österreichs
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Vereinigung der österreichischen Richter
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

<b>Gesetzesentwurf</b>
Zl. <u>13-GE/1997</u>
Datum <u>26.11.1997</u>
Verteilt <u>27.11.97</u>

*Dr. Mayer*

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz zur Vermeidung von Massenverfahren geändert wird mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

10. Jänner 1998.


Es wird gebeten, in der Stellungnahme sich auch zu folgenden Fragen zu äußern:

1. Sollen auch gerichtliche Verfahren erfaßt werden?
2. Sollen die im Entwurf vorgesehenen Rechtsfolgen auch bei Verfahren eintreten, die noch nicht in letzter Instanz geführt werden?

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

21. November 1997  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official responsible for the document's accuracy.

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz zur Vermeidung von Massenverfahren geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, zuletzt geändert durch BGBl. I  
Nr. XXX/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a. (1) Geben Anträge nach § 15 Grund zur Annahme, daß eine Rechtsvorschrift, hinsichtlich der ein Verfahren nach Art. 139 bis 140a B-VG anhängig ist oder voraussichtlich eingeleitet werden wird, in einer erheblichen Anzahl von Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, so verlaublicht der Verfassungsgerichtshof auf Grund eines in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlusses diese Rechtsvorschrift im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Wenn eine in letzter Instanz zur Entscheidung berufene Behörde oder der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsvorschrift anzuwenden hat, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unterbrochen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich die Fortsetzung verlangen. Während das Verfahren unterbrochen ist dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Wird die Rechtsvorschrift vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so ist sie in dem unterbrochenen Verfahren unabhängig von einer allfälligen Fristsetzung für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Rechtsvorschrift nicht anzuwenden, es sei denn, der Verfassungsgerichtshof spricht gemäß Art. 139 Abs. 6 oder Art. 140 Abs. 7 B-VG anderes aus.

(2) Wird hinsichtlich einer im Sinne des Abs. 1 verlautbarten Rechtsvorschrift vom Verfassungsgerichtshof ein Verfahren nicht eingeleitet, die Rechtsvorschrift nicht aufgehoben oder nicht ausgesprochen, daß sie rechtswidrig war, so ist dies vom Verfassungsgerichtshof im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.“

## Vorblatt

### Problem:

Durch die Erhebung einer Vielzahl von Beschwerden könnte eine wirkungsvolle Verfassungsgerichtsbarkeit beeinträchtigt werden.

### Lösung:

Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen, nämlich die Unterbrechung laufender Verwaltungsverfahren und deren Fortsetzung erst nach Kenntnis des Ergebnisses der vom Verfassungsgerichtshof vorgenommenen Prüfung der Rechtslage, soll der Gefahr einer Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes begegnet werden.

### Alternative:

Es könnte an eine allgemeine Rückwirkung aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes gedacht werden, doch wird diese Alternative nicht als realistisch eingeschätzt.

### Kosten:

Eine Kostenbelastung ist nicht zu erwarten.

### EU-Konformität:

Ist gegeben.

## Erläuterungen

Im Herbst 1996 sah sich der Verfassungsgerichtshof einer außergewöhnlichen Belastung gegenübergestellt, als bei ihm mehr als 11.000 Beschwerden eingebracht wurden, die sich gegen ein und dieselbe Regelung richteten. In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1996 führte der Verfassungsgerichtshof dazu folgendes aus:

„Mit einer Beschwerdeserie dieser Größenordnung sah sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr erstmals konfrontiert. Es ist jedoch zu befürchten, daß das in diesen Verfahren erprobte Instrument der „Musterbeschwerde“ auch in künftig anhängig werdenden Fällen erneut eingesetzt wird, mit der Gefahr, den Verfassungsgerichtshof lahmzulegen.

Um diesen rechtsstaatlich überaus bedenklichen Entwicklungen zu begegnen, sind legislative Maßnahmen erforderlich, die bereits den Anfall tausender gleichartiger Beschwerden entbehrlich machen, ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Zu denken wäre dabei vor allem an einen Ausbau des derzeit schon in gewissen Umfang bestehenden Rechtsinstituts der Aussetzung des Verfahrens, das in Zusammenhang mit den dem Verfassungsgerichtshof eingeräumten Möglichkeiten zur Gestaltung der Anlaßfallwirkung zu setzen wäre. Einzelheiten einer solchen Regelung sollten mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen besprochen werden, der Verfassungsgerichtshof ist gerne selbst zur Mitwirkung bereit.“

Diese Anregung des Verfassungsgerichtshofes wurde aufgenommen. Es fanden Gespräche zwischen dem Verfassungsgerichtshof, dem Bundeskanzleramt und den in Frage kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen statt, die letztlich zu dem vorliegenden Entwurf geführt haben.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Entwurf folgendes festzuhalten:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes setzt sich zum Ziel, Massenverfahren zur Überprüfung der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften möglichst zu vermeiden,

gleichzeitig aber eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, daß in  
Verwaltungsverfahren die allfällige Aufhebung der maßgebenden Rechtsvorschrift  
ebenfalls zum Tragen kommt.

Um alle Verwaltungsverfahren zu erfassen und die gleiche Regelung zu treffen, bot  
sich eine Regelung im Verfassungsgerichtshofgesetz selbst an.

Ausgangspunkt der Regelung ist die Veröffentlichung anstehender Verfahren  
genereller Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof im Amtsblatt zur  
Wiener Zeitung. Eine solche Veröffentlichung soll so früh wie möglich erfolgen. Ihre  
rechtliche Wirkung besteht darin, daß letztinstanzliche Verwaltungsverfahren und  
Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, in denen die vom  
Verfassungsgerichtshof in Prüfung gezogene Rechtsvorschrift anzuwenden wäre, ex  
lege unterbrochen werden, d.h. eine Sachentscheidung nicht mehr zulässig ist.  
Diese Rechtswirkung tritt mit dem der Verlautbarung des Verfassungsgerichtshofes  
in der Wiener Zeitung folgenden Tag ein. Für bereits entschiedene Fälle tritt eine  
Änderung der Rechtslage nicht ein. Eine Partei, deren Fall bereits entschieden ist  
und die in den Genuß der Anlaßfallwirkung kommen will, muß daher Beschwerde vor  
dem Verfassungsgerichtshof erheben.

Die Unterbrechung des Verfahrens tritt nur für jene Verfahren ein, die bei einer  
Behörde letzter Instanz zum oben angegebenen Zeitpunkt anhängig sind oder die  
bei dieser Behörde anhängig werden.

Gleiches gilt für den Verwaltungsgerichtshof. Hervorgehoben sei, daß die  
vorliegende Regelung weder auf die Erhebung einer Berufung an die  
letztinstanzliche Verwaltungsbehörde noch auf die Einleitung eines  
Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof einen Einfluß hat.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nur dann nicht ein, wenn die Parteien des  
Verfahrens dessen Fortsetzung verlangen. Im Falle eines Mehrparteienverfahrens

muß dieses Verlangen von allen Parteien gestellt werden. Seitens der Behörde bedarf es dazu keiner förmlichen Erledigung, sie hat vielmehr nur das Verfahren fortzusetzen. Diese Regelung soll deshalb getroffen werden, weil es im Interesse einer Partei gelegen sein kann, daß ihre Angelegenheit nach der bestehenden Rechtslage entschieden wird.

Das Verfahren ist bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unterbrochen, d.h. bis zu dem Tag, der der Kundmachung der Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bundesgesetzblatt oder einer Verlautbarung im Sinne des Abs. 2 folgt. Ab diesem Zeitpunkt hat die Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsgerichtshof ohne daß es eines weiteren Antrages der Partei bedürfte, das Verfahren fortzusetzen. Dabei ist sie - unabhängig von einer allfälligen Fristsetzung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 139 Abs. 5 oder des Art. 140 Abs. 5 B-VG - an die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geschaffene Rechtslage gebunden. Hat der Verfassungsgerichtshof die in Frage stehende Rechtsvorschrift aufgehoben, so ist im fortgesetzten Verfahren zu entscheiden ohne die aufgehobene Rechtsvorschrift anzuwenden. Wurde vom Verfassungsgerichtshof die Rechtsvorschrift aus welchen Gründen auch immer nicht aufgehoben, so ist im fortgesetzten Verfahren auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung zu entscheiden. Die Unterbrechung des Verfahrens dient daher ausschließlich dem Zweck, es der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen, auf der Grundlage der vom Verfassungsgerichtshof geprüften und allenfalls bereinigten Rechtslage zu entscheiden.

In Einzelfällen könnte es geboten sein, unterbrochene Verfahren ganz oder teilweise von der Rückwirkung auszunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht frühere gesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft treten und die aufgehobene Norm dem Normunterworfenen eine Berechtigung einräumt. In diesen Fällen könnte es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten sein, die verfassungs- bzw. gesetzwidrige Norm als Regelung für eine Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand eintritt, der von der verfassungs- bzw. gesetzwidrigen Norm



noch weiter entfernt ist, als die bisherige. Aus diesem Grund wird ausdrücklich auf den Entscheidungsspielraum des Verfassungsgerichtshofes Bezug genommen, auf derartige besondere Fallkonstellationen zu reagieren.

Der Abs. 2 regelt die Verlautbarung des Ausgangs des Verfahrens in Fällen, in denen die Rechtsvorschrift nicht aufgehoben wird.